Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 107.

(Nr. 6877.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cöln im Betrage von 800,000 Thalern. Vom 14. August 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

ertheilen, nachdem der Oberbürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung zu Cöln Behufs der Errichtung von Wasserwerken zur Aufnahme einer Anleihe von 800,000 Thalern, geschrieben achthundert Tausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons und Talons versehener Obligationen Unsere landesherrliche Genehmigung nachgesucht haben, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

Es werden ausgegeben 3200 Obligationen, jede zu 200 Thalern, 1600 Obligationen, jede zu 100 Thalern, in Summa achthundert Tausend Thaler. Die Obligationen werden jährlich mit vier und einhalb Prozent verzinst und die Zinsen werden in halbjährlichen Raten am 1. Juli und 2. Januar von der Stadtkasse in Cöln gegen Rückgabe der betreffenden Kupons bezahlt. Die Stadtgemeinde verzichtet für die ersten fünf Jahre auf jede Konvertirung der Anleihe, behält sich aber vor, nach Ablauf dieser Frist eine Konvertirung vorzunehmen, bei deren Eintritt es den Inhabern freisteht, die Rückzahlung des Kapitals zu verlangen.

Den Obligations-Inhabern steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

§. 2.

Zur Tilgung der Schuld wird jährlich Ein und ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet, so daß längstens die ganze Schuld binnen zwei und

Ausgegeben zu Berlin den 30. September 1867.

und dreißig Jahren, vom Jahre nach der Kapitalaufnahme an, getilgt sein wird. Sobald aber der Betrieb der Wasserwerke einen Reingewinn nach Abzug der zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Beträge abwirft, ist derselbe zur Verstärkung des Tilgungsfonds zu verwenden. Auch behält sich die Stadt das Recht vor, eine stärkere Tilgung eintreten zu lassen.

§. 3.

Zur Leitung der, die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffenden Geschäfte wird eine besondere Kommission gebildet, bestehend aus dem Oberbürgermeister und wenigstens drei Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung, welche von dieser letzteren zu wählen sind.

§. 4.

Die Obligationen zu 200 Thalern werden unter dem Buchstaben K. von Nr. 1. bis 3200., und jene zu 100 Thalern unter dem Buchstaben L. von 3201. bis 4800. einschließlich ausgestellt.

Diese Obligationen werden mit dem Faksimile der Unterschriften der Kommissionsmitglieder versehen und von dem Stadt-Empfänger ausgefertigt. Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

§. 5.

Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre Zinskupons und Talons nach dem beigefügten Schema beigegeben. Mit Ablauf dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung (§. 14.) neue Zinskupons und Talons durch die Stadtkasse gegen Abgabe der älteren Talons, oder, wenn letztere abhanden gekommen sein sollten, dem rechtzeitigen Vorzeiger der Obligation ausgereicht, sofern nicht schon der Austausch der betreffenden neueren gegen die älteren Talons vollzogen sein möchte. Im Falle des Abhandenseins des älteren Talons wird hiervon auf der Obligation Vermerk gemacht.

Die Kupons und Talons werden mit dem Faksimile der Unterschriften der Kommissionsmitglieder (§. 3.) und des Stadt-Empfängers, sowie mit dem Stempel der Stadtgemeinde Cöln versehen.

§. 6.

Von dem Verfalltage ab wird gegen Ablieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die Stadtkasse gezahlt; auch nimmt letztere die fälligen Kupons bei allen Zahlungen, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuern in Zahlung an.

§. 7.

Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung nicht präsentirt werden. Die dafür ausgesetzten Fonds verfallen zum Vortheil der Stadtkasse.

§. 8.

§. 8.

Die Nummern der zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstermine öffentlich bekannt gemacht.

§. 9.

Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters durch die Kommission (§. 3.) in einem 14 Tage vorher durch die im §. 14. angeführten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem das Publikum Zutritt hat. Ueber die Verloosung wird ein von den Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 10.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an den dazu bestimmten Tagen nach dem Nominalwerthe durch die Stadtkasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben und der Talons. Mit dem zur Auszahlung bestimmten Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach dem Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Kupons von dem Kapital gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons benutzt.

§. 11.

Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden in der nach der Bestimmung unter §. 8. jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung gebracht. Werden die Obligationen ungeachtet der öffentlichen Bekanntmachung nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht als verloren oder vernichtet zum Behuf der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden.

§. 12.

Die Nummern der etwa aus freier Hand von der Stadt angekauften und nicht verloosten Obligationen sollen ebenfalls durch die im §. 14. angeführten Blätter publizirt werden.

§. 13.

Für die Verzinsung und Tilgung haftet die Stadtgemeinde Cöln mit ihrem Vermögen und ihren gesammten Einkünften, insbesondere mit dem Reinertrage der Wasserwerke, für deren Anlage die Anleihe bestimmt ist. Wenn die Zinsen oder die ausgeloosten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, so kann die Zahlung von den Gläubigern gerichtlich verfolgt werden.

§. 14.

Die in den §§. 5. 8. 9. 11. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch zwei in Cöln erscheinende Zeitungen und durch das Amtsblatt oder den öffentlichen Anzeiger Unserer Regierung in Cöln.

§. 15.

In Ansehung der verloren gegangenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der im §. 3. dieses Privilegiums genannten Kommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an Unsere Regierung in Cöln statt;

b) das im §. 5. der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Landgerichte in Cöln;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. derselben vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die im §. 14. dieses Privilegiums angeführten Blätter geschehen;

d) an die Stelle der im §. 7. der Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungs-Termine sollen vier, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungstermins soll der fünfte treten.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Ems, den 14. August 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Cöln.

Talon.

Anleihe für die Anlage von Wasserwerken.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Cölner Stadt-Obligation Littr. .... № .... über .... Thaler Kurant die ..te Serie Zins-Kupons für die Zeit vom ..ten .... bis zum ..ten .... bei der Stadtkasse in Cöln.

Cöln, den ..ten .... 18..

Der Oberbürgermeister. Die Kommittirten der Stadtverordneten-Versammlung.

Der Stadt-Empfänger.

(Laufende Nummer des Kupons.) Anlage von Wasserwerken. (Laufende Nummer des Kupons.)

Zins-Kupon

zur

Cölner Stadt-Obligation

Littr. ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieses empfängt am ..ten .... die Zinsen der obengenannten Obligation für die Zeit vom ..ten .... bis zum ..ten .... aus der Stadtkasse zu Cöln mit ..... Thlr. ..... Sgr. ..... Pf., buchstäblich: .... Thalern .... Silbergroschen .... Pfennigen.

Cöln, den ..ten .... 18..

Der Oberbürgermeister. Die Kommittirten der Stadtverordneten-Versammlung.

Der Stadt-Empfänger.

(Auf der Rückseite:)

Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn dessen Betrag fünf Jahre nach Verfall nicht erhoben ist.

Littr.

Litr. ..... №.....

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Cöln.

Anleihe zur Bestreitung der Anlagekosten öffentlicher Wasserwerke in Cöln.

Cölner Stadt-Obligation

(Stadtstempel)

über {100 / 200} Thaler,

buchstäblich .... Thaler Preußisch Kurant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von ..... Thalern Kurant, deren Empfang als Darlehn sie bescheinigen, an die Stadtgemeinde Cöln zu fordern hat.

Die auf vier und einhalb Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind in halbjährlichen Raten am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der betreffenden Zins-Kupons gezahlt.

Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegium enthalten.

Cöln, den ..ten .... 18..

Die städtische Kommission.

Der Oberbürgermeister. Die Kommittirten der Stadtverordneten-Versammlung.

Ausgefertigt.

Der Stadt-Empfänger.

Cölner Stadt-Obligation.

Eingetragen Folio

..... Hundert Thaler Preussisch Courant.

Beigefügt sind zehn Stück Zins-Kupons für fünf Jahre nebst Talon.

..... Hundert Thaler Preussisch Courant.

(Auf der Rückseite:)

Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cöln zum Betrage von 800,000 Thalern.

Vom ..ten .... 18..

(Abdruck des Privilegiums.)

(Nr. 6878.)

(Nr. 6878.) Allerhöchster Erlaß vom 25. September 1867., betreffend die Grundsätze, nach welchen bei der Vermögens-Auseinandersetzung der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. mit dem Staate in Betreff der Kriegsleistungen und Lasten verfahren werden soll.

Auf Ihren Bericht vom 24. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß bei der Vermögens-Auseinandersetzung der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. mit dem Staate in Betreff der Kriegsleistungen und Lasten nach denselben Grundsätzen verfahren werden soll, welche in den andern neu erworbenen Ländern zur Anwendung kommen, und daß die zur Deckung von Kriegslasten gemachten Anleihen als Schulden des früheren Staats Frankfurt anzuerkennen und zu behandeln sind.

Baden-Baden, den 25. September 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt.

An den Präsidenten des Staatsministeriums
und den Finanzminister.

(Nr. 6879.) Allerhöchster Erlaß vom 25. September 1867., betreffend die Revenüen des Kurhessischen Hausschatzes.

Nachdem durch den Vertrag vom 17. September 1866. das lebenslängliche Recht Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm auf die Nutznießung des Kurfürstlich Hessischen Familienfideikommisses anerkannt worden ist, will Ich über den Bezug der Einkünfte dieses Fideikommisses nach dem Ableben Seiner Königlichen Hoheit die Beschlußnahme Mir bis auf Weiteres vorbehalten. Ich bestimme jedoch, daß die jährlichen Revenüen des zur Succession in das Kurhessische Familienfideikommiß berufenen Familiengliedes bis auf Höhe von 250,000 Rthlr. aus dem Hausschatze ergänzt werden sollen, soweit die Erträge des letzteren dazu ausreichen.

Baden-Baden, den 25. September 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt.

An den Präsidenten des Staatsministeriums
und den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).